

Geschäft Nr. 5

Kanalisation/Wasserversorgung; Abwasser- und Wasseranschlussgebühren bei Grossprojekten mit einer Bausumme über CHF 100'000'000.-; Konsultative Abstimmung

Begründung

Der Gemeinderat ist gemäss Art. 71 und 72 des Gemeindegesetzes befugt, die Gemeindeversammlung über die Aufnahme einzelner Grundsätze in den Gemeindereglementen abstimmen zu lassen (konsultative Abstimmung). Das Ergebnis der konsultativen Abstimmung bindet den Gemeinderat bei der Ausarbeitung der betreffenden Reglemente.

Die von einer Gemeinde erhobene Gebühr ist grundsätzlich ein Entgelt für eine staatliche Leistung. Daraus folgt, dass sie grundsätzlich dem Wert der staatlichen Leistung entsprechen soll. Es ist eine feste Rechtspraxis, dass dieser Wert nach dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bestimmt wird. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren bei der Abwasserreinigung und der Wasserversorgung die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf.

Die Gemeinden haben nach dem Verursacherprinzip dafür zu sorgen, dass durch entsprechende Reglementsbestimmungen für die Anlagekosten einmalige Anschlussbeiträge sowie für die Betriebs-, Unterhalts-, Sanierungs- und Ersatzkosten der Kanalisation und der Abwasserbeseitigungsanlagen jährlich wiederkehrende Beiträge von den Grundeigentümern erhoben werden. Die Kosten der öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nicht mit ordentlichen Steuergeldern finanziert werden. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Wasserversorgung.

Bei Grossprojekten über CHF 100'000'000.- führt die Anwendung der bestehenden Gebührenbestimmungen für die Abwasser- und Wasseranschlussgebühren zu Ergebnissen, welche das Äquivalenzprinzip verletzen; denn die Höhe der Gebühr würde in keinem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den der Anschluss an die Kanalisation und Abwasserreinigung einerseits und an die Wasserversorgung andererseits dem Grundeigentümer bringt. Ein entsprechender Gebührenbeschluss des Gemeinderats wäre anfechtbar. Dies zeigt sich exemplarisch beim Projekt der Bürgenstock Hotels AG mit einem Bauvolumen von 500 Millionen Franken.

Hinsichtlich der Abwasseranschlussgebühren hat das Ingenieurbüro PlüssMeyer Partner AG (heute Basler & Hofmann Zentralschweiz AG) den Ausbau des Leitungsnetzes projektiert, welcher durch die Bautätigkeit auf dem Bürgenstock notwendig wird. Die Kosten wurden im Bericht vom Dezember 2011 festgehalten.

Sie betragen für den projektierten Ausbau des Abwasserleitungsnetzes CHF 4'740'000.–. An diese Kosten hat die Bürgenstock Hotels AG Eigenleistungen im Betrage von CHF 618'000.– erbracht, so dass eine verursachergerechte Abwasseranschlussgebühr (inkl. MWST) von CHF 4'122'000.– verbleibt. Mit dieser Gebühr wird gewährleistet, dass die Kosten des Ausbaus des Kanalisationsnetzes, die durch das Bauprojekt auf dem Bürgenstock verursacht werden, nicht durch Steuergelder subventioniert werden.

Bezüglich der Wasseranschlussgebühr hat das Ingenieurbüro Tobler & Fuchs AG den Ausbau des Leitungsnetzes projektiert, welcher durch die Bautätigkeit auf dem Bürgenstock notwendig wird. Die Kosten wurden im Bericht vom Januar 2012 festgehalten. Sie betragen für den projektierten Ausbau des Wasserleitungsnetzes CHF 860'000.–. Mit einer entsprechenden Gebühr wird gewährleistet, dass auch die Kosten des Ausbaus des Wasserleitungsnetzes, die durch das Bauprojekt auf dem Bürgenstock verursacht werden, nicht durch Steuergelder subventioniert werden.

Der Gemeinderat beabsichtigt somit zusammen mit der Gemeinde Stansstad, die Anschlussgebühren für Abwasser und für Wasser, aufgrund der eingerechneten Reserven, pauschal mit CHF 4'700'000.– festzulegen. Würde er nicht so vorgehen, sondern bei den Gebührenbeschlüssen die entsprechenden Reglementsbestimmungen anwenden, müsste mit langwierigen Beschwerdeverfahren und schlechten Erfolgsaussichten gerechnet werden. Das möchte der Gemeinderat vermeiden. Daher müssen dementsprechend neue Gebührenbestimmungen für Grossprojekte mit einer Bausumme über CHF 100'000'000.– im Siedlungsentwässerungsreglement vom 24.05.2002 und im Wasserreglement vom 22.11.2002 erlassen werden. Diese beiden Reglemente sind zu überarbeiten. Für die Gebührenbeschlüsse der Überbauung Bürgenstock kann aber nicht solange zugewartet werden. Deshalb wählt der Gemeinderat den Weg der konsultativen Abstimmung durch die Gemeindeversammlung, deren Grundsatzbeschluss bei der Ausarbeitung der betreffenden Reglemente dann verbindlich ist.

Der Gemeinderat wird, bei Zustimmung der Bürger in der vorliegenden konsultativen Abstimmung, die Anschlussgebühr wie oben beschrieben nur dann beschliessen, wenn die Bürgenstock Hotels AG zusichert, dass sie diese Beträge wie folgt bezahlt:

- erste Zahlung von CHF 1'000'000.– bis 31. Dezember 2012
- zweite Zahlung von CHF 2'000'000.– bis 31. Dezember 2013
- Restzahlung bis 30. Juni 2014

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird in Anwendung von Art. 71 und 72 des Gemeindegesetzes im Sinne eines Grundsatzbeschlusses beantragt, dass der Gemeinderat durch eine Revision des Siedlungsentwässerungsreglementes vom 24.05.2002 und des Wasserreglementes vom 22.11.2002 ermächtigt wird, bei Grossprojekten mit einer Bausumme von mehr als CHF 100'000'000.– (Einhundert Millionen Franken) die Abwasser- und Wasseranschlussgebühren nach Einholen von Fachgutachten entsprechend dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festzulegen.